

Kleingartenverein „Immergrün“ e.V.
Brandenburg an der Havel
Gördenallee 169



Gartenordnung

Die Gartenordnung enthält die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie für die Ordnung, Pflege, Sauberkeit und das Zusammenleben in der Kleingartenanlage.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages. Sie legt die Rechte und Pflichten der Mitglieder (Pächter) des Kleingartenvereins „Immergrün“ fest.

Die Grundlage der Gartenordnung sind:

Bundeskleingartengesetz und

Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. vom 01.01.2005

1. Im Sinne des Bundeskleingartengesetzes darf der Pächter seinen Garten nur zum Zweck der kleingärtnerischen Tätigkeit, d.h. des nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse, Blumen und anderen Gartenbauerzeugnissen sowie zur Erholung nutzen. Bei der Gestaltung des Gartens sind Festlegungen des Pachtvertrages und der Gartenordnung zu beachten. Kann ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters (Kreisverband) einen Betreuer einsetzen.
2. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins sind auf gegenseitige Achtung, Unterstützung und kameradschaftliche Hilfe auszurichten. Sie sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen zu nutzen. Dazu gehören Wege, Parkflächen sowie Wasser und Strom. Das Befahren der Wege hat so zu erfolgen, dass Belästigungen oder Gefährdungen zu vermeiden sind. Fahrräder sind im Garten, nicht auf den Wegen, abzustellen. Das Befahren mit Autos ist nur zum Saisonbeginn und Saisonende gestattet. Anschlüsse an das vorhandene Versorgungsnetz müssen vom Vorstand genehmigt werden. Alle Messstellen (Zähler) werden jedes Jahr mit der Inbetriebnahme verplombt. Bei Zählerwechsel ist der alte Zähler vorzuzeigen. Ansonsten entsteht eine Aufwandspauschale von 100,00 €.
3. Jeder Pächter übernimmt die Verpflichtung, seine Parzelle entsprechend den Regeln eines ökologischen Kleingartens zu gestalten. Dazu gehören Gartenabfälle und Laub; sie sind zu kompostieren. Der Komposthaufen muss zum Nachbargarten einen Abstand von mindestens 0,5 m haben. Bei Bekämpfungen von Pflanzenschädlingen und -krankheiten ist zu sichern, dass Nachbargärten nicht belästigt werden. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die im Fachhandel erhältlich sind und eine Zulassung für die Nutzung im Kleingarten haben.
4. Bei der Pflanzung von Gehölzen sind Empfehlungen aus der Rahmengartenordnung des Landes Brandenburg (siehe Anlage 01) zu beachten. Die Hecken zwischen den Gärten sind auf 0,5 – 0,7 m zu begrenzen. Die Höhe zu den Gartenwegen darf 1,30 m nicht übersteigen.
5. Die Haltung von Hühnern, Tauben, Kaninchen, Bienen u.a. Kleintiere ist durch den Verpächter zu genehmigen. Sie darf die umliegenden Pächter nicht stören bzw. belästigen. Hunde und Katzen sind außerhalb des Gartens an der Leine zu führen. Im Interesse der Singvögel sind Katzen in den Gärten nicht erwünscht. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben

6. Vor der Errichtung von Bauwerken oder Änderungen vorhandener, ist der Pächter verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Genehmigungen und die Zustimmung des Verpächters (Kreisverband) einzuholen. Abweichungen sind unzulässig und werden entsprechend geahndet. Die Anträge und Genehmigungen des Verpächters sind dem Vorstand als Kopie vorzulegen.
Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und die Festlegung hinsichtlich der Gestaltung von Kleingartenanlagen sind zu beachten. Dazu gehören:
Es darf nur ein Bauwerk errichtet werden, einschließlich Abort, Gerätehaus und Laubenvorplatz (überdacht) mit einer Grundfläche von 24qm. Von der verbleibenden Gartenfläche dürfen maximal 10% versiegelt werden. Dabei ist die Verwendung von Ortbeton unzulässig.
Hinweis: Bei der Errichtung einer Laube von 25qm verbleiben bei einer Durchschnittsgröße unserer Parzellen von 450qm eine Gartenfläche von 425qm. Davon dürfen 10% versiegelt werden, das entspricht 42qm!
7. Die Anlage sichtbehindernder Einfriedungen (Pergolen, Windschutzblenden) an der Gartengrenze oder im Kleingarten erfordert die Zustimmung des Verpächters (Kreisverband). Alle Entnahmestellen aus der Gemeinschaftsanlage sind am Haupteingang zu installieren.
8. Zulässig ist die Anlage von Wasserpflanzentechnik bis max. 12qm, von Kleingewächshäusern (Kalthaus mit 10qm Fläche und 2,20m Höhe), zum Nachbargarten ist ein Grenzabstand von 1m einzuhalten.
Das Aufstellen von Plastikschwimmbecken (transportabel) bis zu einer Größe von 12qm ist gestattet. Der Aufbau von Schwimmbecken hat mit der Saison zu beginnen und ist mit dem Saisonende abzubauen. Fest installierte Becken (z.B. aus Beton) sind unzulässig.
9. Hinweis: Extreme Abweichungen von zulässiger Art und Größe der Einrichtungen kann dazu führen, dass der Gartenanlage die „kleingärtnerische Gemeinnützigkeit“ aberkannt wird.
10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen oder finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen. Die Termine für Gemeinschaftsarbeit werden am Jahresanfang durch Aushang bekannt gegeben. In besonderen Fällen können einzelne Mitglieder für spezifische Arbeiten herangezogen werden. Festgelegt sind 5 Stunden im Jahr. Für die Gemeinschaftsarbeit können auch Ersatzpersonen gestellt sowie ein finanzieller Ausgleich von 5,00 €/Std. erstattet werden. Leistungen für Gemeinschaftsarbeit werden nicht rückerstattet. Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit sowie Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für die nicht geleisteten Arbeitsstunden (5,00 €/Std.) kann zur Kündigung des Pachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes führen. Eine Befreiung von den Arbeitsstunden kann mit begründetem Antrag beim Vorstand beantragt werden.
11. Die Tore zur Kleingartenanlage sind in den Monaten Oktober bis März generell, von April bis Oktober ab 18.00 Uhr verschlossen zu halten.
12. Beim Aufenthalt in der Gartenanlage ist ruhestörender Lärm zu unterlassen.
Ruhe ist zu wahren: werktäglich von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Samstags ab 12.00 Uhr
Sonn- und Feiertags ganztägig

Entsprechend darf die Nutzung von Gartengeräten mit hohem Arbeitsgeräusch nur außerhalb der genannten Zeiten erfolgen. Die Lautstärke von Radio- und Phonogeräten und sonstigen lärm erzeugenden Geräten ist so einzustellen, dass Nachbarn nicht mithören müssen bzw. sich gestört fühlen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Nutzung von Grillgeräten die Sicherheit gewährleistet ist und eine Rauchbelästigung der Nachbarn vermieden wird.

13. Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen finanziellen Verpflichtungen in geforderter Höhe und zum festgelegten Termin nachzukommen.
Die Kassierung von Pacht, Beitrag und Versicherung erfolgt im 3. Quartal des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr.
Die Kassierung der Wasser- und Elektrogebühren erfolgt nach Vorliegen der Jahresabrechnungen für das laufende Kalenderjahr bzw. wahlweise im 4. Quartal des laufenden Jahres als Abschlagszahlung auf Grundlage der Vorjahreswerte mit Kostenverrechnungen im Folgejahr.
14. Die Energiekosten werden auf der Grundlage der in den Parzellen ermittelten Verbräuche und der durch die Stadtwerke ermittelten Gesamtwerte berechnet.
Die Zählerablesung in den Parzellen erfolgt nach Außerbetriebnahme der Wasserversorgung. Der Ablesetermin wird durch Aushang bekannt gegeben. Der Zugang zu den Zählern ist zu gewährleisten. Ergeben sich bei der Ablesung Zweifel, wird vom Vorstand eine Überprüfung veranlasst. Nach Außerbetriebnahme der Wasserversorgung sind alle Absperrhähne zu öffnen. Selbstständig sind alle Absperrhähne bis zum 31.03. des Folgejahres wieder zu schließen.
15. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beträge werden ihnen schriftlich mitgeteilt. Die Kassierung erfolgt aus Sicherheitsgründen durch Überweisungen auf das Konto des Vereins.
16. Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter in einer angemessenen Frist nicht behoben werden, können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.
17. Der Verpächter bzw. seine Beauftragten und der Vorstand des Vereins, sind berechtigt die Kleingärten und Gartenlauben in Anwesenheit der Pächter jederzeit zu betreten, um die Einhaltung der Pachtbestimmungen zu kontrollieren.
18. Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, dem Kleingartenpächter das Betreten der Kleingartenanlage durch Dritte (z.B. Familienangehörige, Bekannte) zu untersagen, wenn von diesen trotz schriftlicher Abmahnung gegen die jeweils gültige Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen wurde.
19. Die Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.04.2008 bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Klaus Gajowiy
(Vereinsvorsitzender)